

Miet- und Vermietbedingungen

Abschluss des Mietvertrages

Vertragsparteien des Mietvertrages sind, der laut Reservierungs- und Mietantrag genannte Mieter und der Vermieter.

Reservierung eines Reisemobiles

Die Reservierung eines Reisemobiles ist nur mit Unterschrift des Mietvertrages durch den Mieter sowie Zahlung der Anzahlung verbindlich.

Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden.

Zahlung des Mietpreises

Mit dem Reservierungs- und Mietantrag ist eine **Zahlung von 500 € innerhalb von 5 Tagen** an den Vermieter fällig. **Der Restbetrag ist bis spätestens 3 Wochen vor Mietbeginn zu zahlen.** Ohne vollständige Bezahlung ist die Aushändigung des Fahrzeuges nicht möglich. Der Mieter hinterlegt bei Fahrzeugübernahme ein **Kaution in Höhe von 1.000 €***, die er bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges zurückerhält.

Unsere Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge und sollen es bleiben, ansonsten erhöht sich die Reinigungspauschale nach Aufwand.

Das Mitführen von Haustieren (Hunde u. Katzen) ist dem Vermieter vor Mietvertragsabschluss mitzuteilen. Der Vermieter hat das Recht, eine Haustierpauschale von 100,- € zu berechnen. Bei Verschweigen kann der Vermieter die Pauschale nachträglich in Rechnung stellen. Verunreinigungen, insbesondere durch Fell, sind vom Mieter vor Rückgabe des Fahrzeuges zu entfernen. Dies ist in der optionalen Innenreinigung nicht inkludiert, und wird nötigenfalls nach Aufwand berechnet.

Bei Zuladung des Wohnmobils ist der Mieter gesetzlich verpflichtet, das zulässige Gesamtgewicht (FI im Fahrzeugschein) zu beachten.

Leistung des Vermieters

Im Mietpreis sind folgende Leistungen enthalten:

- sorgfältige Wartung, regelmäßige Inspektionen und Verschleißreparaturen
- Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme als Selbstfahrervermietfahrzeug. SB bei verschuldetem Schaden 1.000 €*.
- Voll-/Teilkasko-Versicherung mit 1.000 €* Selbstbeteiligung, auch bei Hagel und Steinschlag / Glas 1.000 € Selbstbeteiligung
- Schutzbrief für In- und Ausland. Es gelten die Leistungen des Schutzbriefs.
- 250 km pro Tag frei / ab 14 Tage mieten bei einem Aufpreis von 20 € pro Tag alle km frei
- Großzügige Ausstattung des Fahrzeuges.

Rücktrittskosten

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück oder wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vom Mieter übernommen, werden folgende Stornokosten in Rechnung gestellt: Rücktritt

- bis 60 Tage vor Mietbeginn 25 % des Gesamtmietpreises
- bis 20 Tage vor Mietbeginn 60 % des Gesamtmietpreises
- danach 80 % des Gesamtmietpreises

Es zählt das Eingangsdatum bei Vermieter der schriftlichen Mitteilung durch den Mieter. *Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung!*

Fahrzeugübergabe und –Rücknahme

Eine vereinbarte kostenfreie Übergabemöglichkeit am Abend vor dem ersten Miettag ist nur unter Vorbehalt. Übernahme- und Rückgabeort ist in der Regel der Wohnort des Vermieters. Bei der Fahrzeugübernahme ist ein Übergabeprotokoll vom Mieter zu unterzeichnen, durch dessen vorbehaltlose Unterzeichnung der Mieter den vertragsmäßigen Zustand des Fahrzeuges anerkennt. Ebenfalls Vertragsbestandteil sind die Nutzungshinweise, welche bei Übergabe des Fahrzeuges ausgehändigt werden. Das Fahrzeug ist termingerecht, mit gereinigter Toilette und entleertem Abwassertank und der im Übergabeprotokoll vermerkten Betankung zurückzugeben. Bei nicht entsprechender Betankung wird die Fehlmenge an Diesel, aufgerundet auf volle Viertel der Tankanzeige, in Rechnung gestellt. Bei grober Verschmutzung und bei Schäden, die der Mieter zu tragen hat, kann der Vermieter Teile der Kaution einbehalten. Der Mieter wird gebeten, die Reinigung vor Rückgabe des Fahrzeuges selbst vorzunehmen. Ansonsten werden Pauschalen lt. Mietprospekt und Homepage berechnet (vorbehaltlich eines höheren Aufwandes). Eine Verlängerung der Mietzeit während der Reise ist jederzeit nach Absprache mit dem Vermieter möglich, wenn das Wohnmobil verfügbar ist. Falls Der Mieter das Fahrzeug ohne vorherige Absprache verspätet zurückgibt, wird für jeden angebrochenen Tag nur der normale Mietpreis berechnet, kommt es jedoch zu einer Überschneidung mit einer neuen Vermietung, wird dem Mieter für jeden angebrochenen Tag, das dreifache des normalen Mietpreises in Rechnung gestellt.

Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des/der berechtigten Fahrer muss mindestens 21 Jahre betragen. Er/Sie muss

seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse 3 od. B/C sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und von den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden.

Sorgfaltspflicht des Mieters

Der Mieter hat für die Kontrolle des Reifendrucks, Kühlwasser und Ölstandes zu sorgen und ggf. nachzufüllen.

Der Mieter verpflichtet sich, für die Betten, Bettwäsche oder Schlafsäcke zu verwenden.

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Mautbestimmungen und der Straßenverkehrsordnung des jeweiligen Reiselandes.

Der Mieter informiert sich im Vorfeld der Reise selbst über die entsprechenden Gegebenheiten im Reiseland.

Kosten die durch Fehlverhalten oder nicht Einhaltung der jeweiligen Landesbestimmungen entstehen sind vom Mieter zu tragen.

Verbotene Nutzung

Dem Mieter bzw. Fahrer ist es streng untersagt, das Fahrzeug zu verwenden

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von explosiven, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen (Ausnahme: mitgeführte Gasflaschen)
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten
- zur Weitervermietung oder Weiterverleihung.

Reparaturen

Notwendige Reparaturen zur Gewährleistung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit dürfen vom Mieter bis zu einem Betrag von 150 € ohne Verständigung des Vermieters unterwegs durchgeführt werden. Darüber hinausgehende Reparaturkosten sind dem Vermieter vor Durchführung der Reparaturmaßnahme unbedingt mitzuteilen. Alle Reparaturen müssen in den für das Fahrzeug entsprechenden Fachwerkstätten durchgeführt werden. Erstattungsfähige Reparaturkosten übernimmt der Vermieter ausschließlich gegen Vorlage detaillierter Belege.

Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist in jedem Fall die Polizei und der Vermieter zu verständigen! Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat eine ausführlichen Unfallbericht zu erstellen und dem Vermieter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Haftung des Mieters je Schadensfall bei Voll-/Teilkasko und Haftpflichtschäden

Der Mieter haftet bei von ihm oder einem berechtigten Fahrer verschuldeten Unfallschäden bis 1.000 €*. Er haftet unbeschränkt bei grober Fahrlässigkeit, bei durch Alkohol, Medikamente oder Drogen bedingter Fahrunfähigkeit, Missachtung von Durchfahrhöhen bzw. –breiten, sowie bei Fahrerflucht oder Schäden, welche durch die Benutzung von nicht berechtigten Fahrern entstehen. Weiterhin gehen zu Lasten des Mieters Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Einbruch, Außenschäden, Fahrzeugaufbauten, Hagelwetter und Glasschäden wie Steinschlag mit 1.000 €* Selbstbeteiligung die nicht von der Haftpflichtversicherung und der Vollkasko-Versicherung abgedeckt werden.

Für Schäden, die während der Mietzeit entstehen und die der Mieter oder ein Fahrer oder ein Dritter zu vertreten haben, haftet der Mieter mit bis zu

1.000 €* Selbstbeteiligung. Bei Schäden die durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, haftet der Mieter im vollen Umfang. Bei einem Schadensfall, an dem ein eventuell beteiligter Unfallgegner Schuld ist, behalten wir die Kaution bis zur Zahlung des Entstandenen Schadens durch die gegnerische Haftpflichtversicherung. Der Vermieter ist berechtigt bei einem selbstverschuldeten Unfall, entstehende Mietausfallkosten zu berechnen. Wir empfehlen daher den Abschluss des URLAUB- SCHUTZ- PAKETS, das diesen Teil mitabsichert. * = **Bei Fahrzeugen der Kategorie L (Luxuskategorie) 1.500,-€.**

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für reine Verschleißschäden, die der Mieter nicht schuldhaft verursacht. Eine Haftung des Vermieters für Schäden, die dem Mieter und/oder seinen Fahrzeuginsassen entstehen, wird ausgeschlossen. Die gesetzliche Haftung bleibt davon unberührt

Ausschluss von Ersatzleistungen

Bei nicht rechtzeitiger Übergabe oder Ausfall des Mietfahrzeuges besteht kein Anspruch des Mieters auf Stellung eines Ersatzfahrzeuges, auf Weiterbeförderung, Ersatz von Aufwendungen oder sonstigen Schäden, welche den vereinbarten Mietpreis übersteigen.

Zugelassener Fahrbereich

Europa mit Ausnahme der Türkei / Kriegs-Krisengebiete; Sonderabsprachen sind möglich!